

SOLARSTROM ZUR SELBSTVERSORGUNG

INTERESSANTE NEUERUNG DES EEG



Bild 1: PV-Anlage eines kleinen Gewerbebetriebes

Die Solarstromnutzung in Deutschland ist bislang im netzgekoppelten Bereich nur dann wirtschaftlich, wenn der erzeugte Solarstrom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Das kann sich in Zukunft ändern.

Das neue EEG, das am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, hat für die Solarstromerzeuger eine entscheidende Neuerung erhalten, das den Schritt zur „Grid Parity“, also der Preisgleichheit von Netzstrom und PV-Strom vorbereitet.

Die Politik hat die neuen Stromvergütungen für 2009 festgelegt: PV-Dachanlagen bis 30 kWp erhalten 43,01 Cent pro kWh, für größere Anlagen wird wie bisher ein Mischpreis errechnet. Ein Anlagenteil bis 100 kWp erhält 40,91 Cent, bis 1 MW 39,58 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde. Diese Vergütungen sind gegenüber 2008 deutlich abgesenkt worden; eine Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen ist daher auch auf eine Absenkung der Installationskosten dringend angewiesen.

Der Entwurf des neuen EEG enthält aber noch einen weitere Formulierung, die wichtig werden kann: „Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen [...] bis einer installierten Leistung von 30 kWp auf 25,01 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“

Interpretiert werden kann das nun folgendermaßen: Errichtet ein kleiner

Gewerbebetrieb eine 20 kWp-Anlage auf dem eigenen Dach und weist den Verbrauch des Solarstroms im Gebäude selbst nach, so erhält er eine Vergütung von 25,01 Cent pro kWh, obwohl er den Strom selbst verbraucht. Gleichzeitig hat er durch den Eigenverbrauch die Strom-Bezugskosten seines Unternehmens vermindert, es bezieht ja weniger Strom vom Stromversorger.

Diese Option kann wirtschaftlich sowohl für Gewerbebetriebe als auch für private Hausbesitzer spannend werden. Der Gesetzgeber ging bei der Kalkulation der Tarife vom Durchschnitts-Verbrauchspreis eines Stromkunden in Deutschland aus (20 Cent pro Kilowattstunde). Um einen Anreiz für den Eigenverbrauch zu schaffen, wurden dann vom Vergütungssatz in Höhe von 43,01 Cent nicht 20, sondern nur 18 Cent auf 25,01 Cent abgezogen.

Steigen für das Unternehmen die Stromkosten in den kommenden Jahren aber weiter, so wird der Eigenverbrauch wirtschaftlich attraktiver als die Volleinspeisung. Der große Vorteil besteht dann auch darin, dass eine Solarstromanlage (und die Einspeisevergütung) ja wirtschaftlich über 20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr festgelegt sind. Ein Gewerbebetrieb kann also seine Stromkosten aus der eigenen PV-Anlage langfristig kalkulieren (unter Berücksichtigung der 25,01 Cent Vergütung) und ist dann nur noch mit seinem Reststromverbrauch von der Marktentwicklung der Strompreise abhängig. Bei den großen Schwankungen der Energiepreise in den vergangenen Monaten ist das durchaus eine interessante Option, die helfen kann, die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu sichern.

Auch die Elektromobilität wird im Hinblick auf die Regelungen zum Eigenverbrauch eine interessante Technologie. Die vergleichsweise großen Batteriespeicher der Fahrzeuge sind geradezu optimal um den Anteil der vor Ort produzierten und vor Ort verbrauchten Solarenergie zu maximieren.

Gleichzeitig sorgt der geringere Tarif auch für eine Reduktion der EEG-Umlage auf die Stromkunden und ist aus dieser Sicht auch politisch positiv zu bewerten.

Noch nicht abschätzbar sind derzeit jedoch Aspekte der konkreten Umsetzung einer solchen Konfiguration: Sicherlich muss zum Nachweis des Eigenverbrauchs auch ein geeichter Stromzähler eingebaut werden. Werden dann aber zwei Abrechnungen des EVU erstellt oder wird das in einer Jahresabrechnung gegeneinander verrechnet?

Wie stellt sich das steuerlich dar? Bei einem Eigenverbrauch würde das Finanzamt derzeit bei einer PV-Anlage davon ausgehen, dass diese als „Liebhaberei“ und nicht als wirtschaftliche Tätigkeit errichtet wird (fachlich: eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor). Mit der Einstufung als Liebhaberei entfällt aber auch der Anspruch auf die Verrechnung der Umsatzsteuer. Dadurch würde die PV-Anlage in der Anschaffung um 19% teuer, was die Wirtschaftlichkeit wieder deutlich schmälert.

Die DGS führt in diesem Zusammenhang derzeit weitere Gespräche, unter anderem in Berlin, um hier eine möglichst klare Umsetzbarkeit zu erreichen.

ZUM AUTOR:

► Dipl.-Phys. Jörg Sutter
Vizepräsident der DGS

sutter@dgs.de



Bild 2: Stromzähler